

Design¹ (deutsch/europäisch)

Stand: April 2017

Schutzvoraussetzungen

Als Design schützbar sind zwei- oder dreidimensionale Gestaltungen von industriell oder handwerklich erzeugten Gegenständen, sofern sie **neu** sind und **Eigenart** aufweisen. Dies gilt sowohl für nationales als auch gemeinschaftliches Recht.

Neuheit liegt vor, wenn das betreffende Design den europäisch-gemeinschaftlichen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftssektors noch nicht bekannt sein konnte. Auf die tatsächliche Kenntnis kommt es dabei nicht an, es reicht eine Publikation vor dem Anmeldetag in einem Medium, das üblicherweise von den relevanten Fachkreisen genutzt wird. Auch eine Veröffentlichung mit Abweichungen in nur unwesentlichen Einzelheiten stellt eine neuheitsschädliche Offenbarung dar. Für die Offenbarung durch den Entwerfer selbst oder seinen Rechtsnachfolger gilt eine **Neuheitsschonfrist von 12 Monaten**.

Die **Eigenart** bemisst sich am Gesamteindruck, den die das Erscheinungsbild maßgeblich prägenden (nicht-technischen) Merkmale beim sogenannten **informierten Benutzer** (nicht beim Fachmann!) hervorrufen, wobei der Grad der Gestaltungsfreiheit zu berücksichtigen ist. Der Gesamteindruck muß sich erkennbar von bisher bekannten Formen unterscheiden. Dabei gilt, je größer die Eigenart, um so größer ist auch der Schutzzumfang.

Schutzwirkung und -dauer

Die Eintragung eines Designs beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) oder dem Europäischen Amt für geistiges Eigentum (EUIPO) bewirkt, daß Dritte für die Benutzung eines Designs, das **keine andere Gesamtwirkung beim informierten Benutzer** hervorruft, die Zustimmung des Schutzrechtsinhabers benötigen. Eine Benutzung ohne eine solche Zustimmung stellt eine Verletzung dar, die zu Beseitigung, Unterlassung und Schadenersatz verpflichtet.

Die Schutzwirkung beinhaltet jedoch das **Risiko**, daß sie möglicherweise nicht durchsetzbar ist, **da Neuheit und Eigenart bei der Eintragung des Schutzrechts nicht durch das Amt geprüft werden**. Es kann sich somit nachträglich noch herausstellen, daß ein identisches oder nur unwesentlich anders aussehendes Muster bereits vor dem Anmeldetag publiziert war, wodurch die Schutzwirkung möglicherweise nie entstanden ist und das Schutzrecht nachträglich entfallen kann. Dieses Risiko kann zwar durch eigene Vorabrecherchen verringert, jedoch nie ganz ausgeschlossen werden.

Der Schutz beginnt mit der Eintragung in das Register und endet **25 Jahre** nach Anmeldetag, sofern er alle fünf Jahre durch entsprechende Gebührenezahlung verlängert wird.

Anmeldeerfordernisse

Für die Anmeldung (national beim Deutschen Patent- und Markenamt oder europäisch beim Harmonisierungsamt in Alicante) werden **Darstellungen** des Designs benötigt, die **sämtliche maßgeblichen Merkmale eindeutig erkennbar** machen müssen. Nur die erkennbar hinterlegten Merkmale nehmen am Schutzzumfang teil. Die Darstellung muß jedoch ohne jegliches Beiwerk sein.

Ferner ist eine **Angabe des oder der Erzeugnisse** erforderlich, für das/die das zu schützende Design verwendet oder in das/die das zu schützende Design aufgenommen werden soll. Diese Angabe dient lediglich Verwaltungszwecken, d. h. beschränkt den Schutz nicht. Der Schutz gilt für das Design an sich, unabhängig vom Erzeugnis.

Nichtigkeit

Auf Antrag jedes Dritten beim zuständigen Amt (DPMA bzw. EUIPO) kann das Design wegen Schutzunfähigkeit gelöscht werden. Die Schutzunfähigkeit kann auch in Verletzungsverfahren vom potentiellen Verletzer als Einrede geltend gemacht werden.

¹ nach deutschem Recht vormals „Geschmacksmuster“, nach EU-Recht noch immer „Gemeinschaftsgeschmacksmuster“, der Einfachheit halber, wenn beides gemeint ist, im folgenden als „Design“ bezeichnet

Kosten und Zeitablauf

Jahre	Monate
0	<p>Vor der Anmeldung sollte mindestens eine Internet-Recherche nach der Verwendung des Designs auf dem betreffenden Gebiet durchgeführt werden, um eigene Schutzvoraussetzungen zu klären und das Risiko der Verletzung fremder Schutzrechte zu verringern.</p> <p>Kosten¹ für Verfahrensübernahme, Erstellung der Anmeldeunterlagen und Einreichung der Anmeldung als Deutsches Design: (online) 510 € Gemeinschaftsgeschmacksmuster: 1.850 €</p> <p>ca. 2-4 Eintragungsverfahren Nur Formalprüfung!</p> <p>Kosten¹ für Bekanntmachungsgebühren bei Eintragung als Deutsches Design: <i>seit 1. Januar 2010 entfallen</i> Gemeinschaftsgeschmacksmuster: 320 €</p> <p>6 Limit für Auslandsanmeldungen Nachanmeldungen im Ausland können bis zu 6 Monate ab Anmeldetag getätigt werden.</p>
5	<p>Aufrechterhaltungsgebühren¹</p> <p>für das 6. bis 10. Jahr: Deutsches Design: 360 € Gemeinschaftsgeschmacksmuster: 410 €</p>
10	<p>für das 11. bis 15. Jahr: Deutsches Design: 400 € Gemeinschaftsgeschmacksmuster: 460 €</p>
15	<p>für das 16. bis 20. Jahr: Deutsches Design: 440 € Gemeinschaftsgeschmacksmuster: 510 €</p>
20	<p>für das 21. bis 25. Jahr: Deutsches Design: 480 € Gemeinschaftsgeschmacksmuster: 560 €</p>
25	Ende der maximalen Laufzeit

Das „nicht eingetragene Gemeinschaftsdesign“

Das Gemeinschaftsrecht bietet die Besonderheit, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch **ohne ein formelles Verfahren** ein (eingeschränkter) **Schutz entstehen** kann. Ein solches gemeinschaftliches Schutzrecht (mit Wirkung im gesamten Gebiet der EU) heißt „nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster“.

Der Schutz **entsteht** für ein Design, das neu ist und Eigenart besitzt, **automatisch** mit seiner ersten öffentlichen **Bekanntmachung**.

Jedoch endet die Schutzdauer bereits nach **drei Jahren**. Sie wirkt auch **nur gegen Nachahmung**, d.h. in Kenntnis des geschützten Musters, nicht aber gegen eine selbständige Parallelschöpfung ohne eine solche Kenntnis. Diese Kenntnis muß ggf. nachgewiesen werden.

Dieses Schutzrecht ist insbesondere interessant für kurzlebige Designs, die aufgrund mangelnder Schöpfungshöhe nicht dem Urheberrechtsschutz unterliegen und für deren Schutz der Erwerb eines eingetragenen, formellen Schutzrechts zu aufwendig ist. Dennoch ist die Durchsetzung eines solchen Schutzrechts keine einfache Sache und sollte nur bei guter Beweislage ernsthaft in Betracht gezogen werden.

¹ Kostenangaben umfassen sowohl Amtsgebühren als auch Anwaltshonorar (netto)